

FSA



WAHLORDNUNG

FSA e. V.
Tomannweg 6
81673 München

(gültig ab 24.10.2019)

Inhalt

I. Wahl der Vertreterversammlung des Vereins	3
§ 1 Wahlleiter, Wahlausschuss, Wahlzeit.....	3
§ 2 Wahlbezirke, Zahl der Vertreter (Quorum), Ersatzpersonen.....	3
§ 3 Wählerlisten	3
§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit	4
§ 5 Veröffentlichungen zum Wahlverfahren	4
§ 6 Wahlbewerbung	4
§ 7 Stimmzettel	5
§ 8 Wahlverfahren, Wahlmittel	5
§ 9 Stimmabgabe.....	5
§ 10 Feststellen des Wahlergebnisses.....	6
§ 11 Verständigung der Gewählten.....	6
§ 12 Nachrücken der Ersatzpersonen.....	7
§ 13 Veröffentlichung des Wahlergebnisses	7
§ 14 Anfechtung der Wahl.....	7
§ 15 Zusammentritt der Vertreterversammlung, Wahlperiode, Nachwahl, Neuwahl	7
§ 16 Kosten der Wahl	7
II. Wahl des Vorstands des Vereins.....	8
§ 17 Wahlleiter, Wahlverfahren.....	8
§ 18 Wahlberechtigung, Wählbarkeit	8
§ 19 Wahlgrundsätze	8
III. Auswahl von Kandidaten für die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern bei der NOVENTI Health SE.....	9
§ 20 Ausschussmitglieder	9
§ 21 Vorschlagsrecht, Bewerbungen	9
§ 22 Kandidatenauswahl, Beschlussfassung	10
§ 23 Losverfahren bei Neubesetzung des Aufsichtsrats.....	10
IV. Inkrafttreten der Wahlordnung.....	10
Anlage 1: Anforderungsprofil für den Aufsichtsrat der NOVENTI Health SE	11

Diese Wahlordnung regelt die Wahl von Vertreterversammlung und Vorstand des Vereins sowie die Kandidatenauswahl für die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern bei der NOVENTI Health SE.

I. Wahl der Vertreterversammlung des Vereins

§ 1 Wahlleiter, Wahlausschuss, Wahlzeit

- 1.1 Der Vorstand des Vereins ernennt einen Wahlleiter und beruft einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus dem Wahlleiter, einem Stellvertreter und vier (4) Beisitzern. Mindestens drei (3) der Beisitzer müssen wahlberechtigt zur Vertreterversammlung sein. Den Vorsitz im Wahlausschuss führt der Wahlleiter, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- 1.2 Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei (2) weitere Mitglieder anwesend sind. Der Wahlausschuss beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters den Ausschlag. Beschlüsse des Wahlausschusses können auch in schriftlicher Form im Umlauf-Verfahren, mündlich, per Telefon, Telefax, E-Mail oder Online-Konferenz gefasst werden.
- 1.3 Der Vorstand setzt Beginn und Ende der Wahlzeit fest.

§ 2 Wahlbezirke, Zahl der Vertreter (Quorum), Ersatzpersonen

- 2.1 Die Wahl wird getrennt nach den Wahlbezirken, in denen der Verein Mitglieder hat, durchgeführt. Jedes Mitglied stimmt für den Wahlbezirk, dem es laut abgeschlossener Wählerliste (Kapitel I. § 3.4) zugeordnet ist. Maßgeblich für die Zuordnung zu einem Wahlbezirk ist der Sitz der Hauptapotheke.
- 2.2 Als Wahlbezirke sind bestimmt:
 - Nr. 1 Oberbayern
 - Nr. 2 Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken
 - Nr. 3 Schwaben, Mittelfranken, Unterfranken
 - Nr. 4 Tübingen, Stuttgart
 - Nr. 5 Freiburg, Karlsruhe
 - Nr. 6 Sachsen
 - Nr. 7 Sachsen-Anhalt
 - Nr. 8 Kann ein Mitglied keinem der vorstehenden Wahlbezirke zugeordnet werden, stimmt es für den Wahlbezirk Nr. 8 ab.
- 2.3 Die Vertreterversammlung kann weitere Wahlbezirke benennen.
- 2.4 Für jeweils einhundert (100) Mitglieder eines Wahlbezirks ist ein (1) Vertreter zu wählen. Verbleibt bei der Teilung der Zahl der Mitglieder eines Wahlbezirks ein Rest größer fünfzig (50), so ist ein (1) weiterer Vertreter zu wählen.
- 2.5 Für je zwei (2) Vertreter ist eine (1) Ersatzperson zu wählen, die bei Ausscheiden eines Vertreters in die Vertreterversammlung nachrückt. Ist die Zahl der Vertreter in einem Wahlbezirk ungerade, so ist eine (1) weitere Ersatzperson zu wählen. In jedem Wahlbezirk sind mindestens zwei (2) Vertreter und zwei (2) Ersatzpersonen zu wählen.

§ 3 Wählerlisten

- 3.1 Für jeden Wahlbezirk wird eine Wählerliste angelegt, in der die wahlberechtigten Mitglieder gemäß dem Stand zum 1. Januar des Wahljahres-alphabetisch aufgeführt sind. Der Wahlleiter kann einen späteren Stichtag bestimmen. Die Wählerliste wird spätestens am 55. Tag vor Beginn der Wahlzeit in den Geschäftsräumen des Vereins ausgelegt.

- 3.2 Die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerliste kann durch Einspruch beim Wahlleiter binnen 14 Tagen ab Beginn der Auslage der Wählerliste schriftlich geltend gemacht werden. Der erste Tag der Auslage zählt bei der Berechnung der Frist nicht mit. Der Einspruch muss, soweit nicht offenkundig, durch Vorlage von Beweismitteln begründet werden.
- 3.3 Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Einspruchsführer mitzuteilen. Ist ein Einspruch gerechtfertigt oder ist die Wählerliste infolge urkundlich nachgewiesener Todesfälle oder aus anderen Gründen offensichtlich unrichtig oder unvollständig, kann der Wahlleiter die Wählerliste bis zu deren Abschluss berichtigen.
- 3.4 Die Wählerliste ist am 40. Tag vor Beginn der Wahlzeit abzuschließen. Der erste Tag der Wahlzeit ist bei der Berechnung der Frist nicht mitzurechnen.

§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Vereins, die in der abgeschlossenen Wählerliste aufgeführt sind.

§ 5 Veröffentlichungen zum Wahlverfahren

- 5.1 Alle Veröffentlichungen zum Wahlverfahren erfolgen per Auslage in den Geschäftsräumen des Vereins und in Sonderrundschreiben an die Mitglieder. Zusätzlich ist eine Veröffentlichung in der Fachpresse und auf der Internetseite des Vereins möglich.
- 5.2 Der Wahlleiter veröffentlicht spätestens 60 Tage vor Beginn der Wahlzeit eine Wahlbekanntmachung. Der erste Tag der Wahlzeit zählt bei der Berechnung der Frist nicht mit. Die Wahlbekanntmachung muss enthalten:
 - (a) Beginn und Ende der Wahlzeit,
 - (b) den Termin, zu dem die Wählerliste ausgelegt wird,
 - (c) das Einspruchsverfahren gegen die Wählerliste,
 - (d) die Aufforderung zur Abgabe von Wahlbewerbungen.
- 5.3 Nach Abschluss der Wählerliste veröffentlicht der Wahlleiter die Zahl der Wahlberechtigten und der zu wählenden Vertreter und Ersatzpersonen sowie das Abstimmungsverfahren und fordert zur Abgabe von Wahlbewerbungen auf.

§ 6 Wahlbewerbung

- 6.1 Jedes wahlberechtigte Mitglied kann sich für seinen Wahlbezirk zur Wahl stellen.
- 6.2 Die Wahlbewerbung ist beim Wahlleiter schriftlich per Brief oder Fax bis zum 20. Tag vor Beginn der Wahlzeit einzureichen. Der erste Tag der Wahlzeit ist bei der Berechnung der Frist nicht mitzurechnen. Wahlbewerbungen, die nach dem 20. Tag, 18:00 Uhr, eingegangen sind, dürfen nicht mehr in die Stimmzettel aufgenommen werden. Ist der 20. Tag vor Beginn der Wahlzeit ein Samstag, Sonn- oder Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des ersten nachfolgenden Werktages.
- 6.3 Die Wahlbewerbung muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - (a) Einwandfreie Kennzeichnung des Wahlbewerbers
 - (b) Erklärung des Wahlbewerbers, dass er die Wahl annimmt, wenn er gewählt wird
 - (d) Benennung eines Bevollmächtigten, der den Wahlbewerber bei Abwesenheit vertritt und Erklärungen für diesen abgeben und entgegennehmen kann
- 6.4 Der Wahlleiter hat die Wahlbewerbungen unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er bei einer Wahlbewerbung Mängel fest, benachrichtigt er unverzüglich den Wahlbewerber. Sofern es

innerhalb der Frist gemäß Kapitel I. § 6.2 möglich ist, insbesondere der Wahlbewerber oder dessen Bevollmächtigter erreichbar ist, fordert er ihn auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

- 6.5 Über die Gültigkeit der Wahlbewerbungen entscheidet der Wahlausschuss.
- 6.6 Alle gültigen Wahlbewerbungen können auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht werden, sofern eine Einwilligungserklärung des Wahlbewerbers vorliegt.

§ 7 Stimmzettel

- 7.1 Der Wahlleiter erstellt aus den gültigen Wahlbewerbungen für jeden Wahlbezirk einen Stimmzettel.
- 7.2 Der Stimmzettel listet die Wahlbewerber alphabetisch nach Namen auf und enthält folgende Daten: Vor- und Nachname des Wahlbewerbers, Name und Anschrift der Hauptapotheke.
- 7.3 Auf dem Stimmzettel ist die Zahl der zu vergebenden Stimmen anzugeben (= Zahl der zu wählenden Vertreter und Ersatzpersonen).
- 7.4 Gibt es in einem Wahlbezirk keine, keine gültigen oder nicht genügend gültige Wahlbewerbungen für die Zahl der zu wählenden Vertreter und Ersatzpersonen, so enthält der Stimmzettel entsprechend viele Leerzeilen, in denen die Namen weiterer zu wählender Personen eingetragen werden können.

§ 8 Wahlverfahren, Wahlmittel

- 8.1 Die Wahl findet als Briefwahl statt.
- 8.2 Jeder Wahlberechtigte erhält rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit
- (a) einen Stimmzettel,
 - (b) einen (inneren) Briefumschlag mit dem Aufdruck „Stimmbriefumschlag“ zur Aufnahme des Stimmzettels,
 - (c) einen Wahlausweis für die Erklärung des Wählers über die eigenhändige Stimmabgabe,
 - (d) einen (äußeren) freigemachten Briefumschlag (Wahlbriefumschlag) zur Aufnahme des Stimmbriefumschlags und des Wahlausweises
 - (e) Hinweise zur Stimmabgabe.

§ 9 Stimmabgabe

- 9.1 Der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel die Namen der Wahlbewerber an, die er wählen will. Jedem Bewerber darf nur eine Stimme gegeben werden; ein Häufeln von Stimmen ist nicht erlaubt. Falls der Stimmzettel Leerzeilen enthält, kann er dort die Namen weiterer zu wählender Personen eintragen. Er darf nicht mehr Bewerber ankreuzen bzw. Namen eintragen, als er Stimmen vergeben kann.
- 9.2 In etwaige Leerzeilen können nur Namen von Personen eingetragen werden, die in dem betreffenden Wahlbezirk wählbar sind (Kapitel I. §§ 4, 7.4).
- 9.3 Der Wähler legt den ausgefüllten Stimmzettel in den Stimmbriefumschlag und verschließt diesen. Der Stimmbriefumschlag ist zusammen mit dem unterschriebenen Wahlausweis in den Wahlbriefumschlag zu stecken.
- 9.4 Der Wahlbriefumschlag ist dem Wahlleiter so rechtzeitig zuzusenden oder zu übergeben, dass er bis zum Ende der Wahlzeit vorliegt. Fällt das Ende der Wahlzeit auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so gilt für die Rechtzeitigkeit des Zuganges Kapitel I. § 6.2 Satz 4 entsprechend.

- 9.5 Der Wahlleiter vermerkt auf den Wahlbriefumschlägen den Tag des Eingangs und bewahrt sie ungeöffnet auf. Nicht rechtzeitig zugegangene Wahlbriefe sind getrennt aufzubewahren.

§ 10 Feststellen des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird in öffentlicher Sitzung festgestellt:

- 10.1 Der Wahlausschuss prüft, ob der Wähler in der Wählerliste aufgeführt ist, und vermerkt die Stimmabgabe. Anschließend wird der Wahlbriefumschlag geöffnet und der darin enthaltene Stimmbriefumschlag ungeöffnet auf den Auszählstapel gelegt, sofern er keinen Anlass zu Beanstandungen gibt. Wahlbriefumschläge von nicht Wahlberechtigten oder beanstandete Stimmbriefumschläge sind ungeöffnet auszusondern.
- 10.2 Die Stimmbriefumschläge werden gezählt und dann geöffnet. Die auf den gültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen werden ausgezählt. Ungültige Stimmzettel werden ausgesondert.
- 10.3 Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen entscheidet der Wahlausschuss. Ungültig sind:
- (a) nicht rechtzeitig dem Wahlleiter zugegangene Stimmen,
 - (b) Stimmbriefumschläge oder Stimmzettel mit Hinweisen auf die Person des Wählers,
 - (c) Stimmzettel, in denen mehr Personen angekreuzt oder eingesetzt (Kapitel I. §§ 7.4, 9.1 Satz 3) sind, als Stimmen lt. Angabe auf dem Stimmzettel vergeben werden können,
 - (d) Stimmen, die
 - (i) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen, insbesondere einen Vorbehalt enthalten,
 - (ii) als Zweit- oder Mehrstimmen entgegen Kapitel I. § 9.1 Satz 4 für den gleichen Bewerber abgegeben worden sind,
 - (iii) für eine in dem Wahlbezirk des Wahlberechtigten nicht wählbare Person abgegeben worden sind (Kapitel I. §§ 4, 7.4).
- 10.4 Gewählt sind die Bewerber nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl und zwar zunächst als Vertreter, dann als Ersatzpersonen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlleiter per Los, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- 10.5 Über das Feststellen des Wahlergebnisses ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen aufzuführen ist. Nach Ermittlung des Wahlergebnisses werden die Stimmzettel und die gültigen Wahlmittel gebündelt und versiegelt. Nach Ablauf von sechs Monaten ab Feststellen des Wahlergebnisses werden die Wahlmittel vernichtet.
- 10.6 Bei der Auszählung der abgegebenen Stimmen können weitere Personen mitwirken, um den Wahlausschuss zu unterstützen.

§ 11 Verständigung der Gewählten

- 11.1 Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten schriftlich, per Fax oder per E-Mail. Die Benachrichtigung enthält die auf die Gewählten entfallene Stimmenzahl und die Wahlbeteiligung in ihren Wahlbezirken. Soweit eine Erklärung zur Annahme der Wahl noch nicht vorliegt (im Falle Kapitel I. §§ 7.4), werden die Gewählten vom Wahlleiter aufgefordert, diese binnen einer Frist von 14 Tagen abzugeben.
- 11.2 Die Erklärung kann nicht widerrufen werden. Annahme der Wahl unter Vorbehalt sowie verschuldete Nichtbeantwortung des Benachrichtigungsschreibens innerhalb der 14-Tage-Frist gelten als Ablehnung.

§ 12 Nachrücken der Ersatzpersonen

- 12.1 Lehnt ein als Vertreter Gewählter die Wahl ab oder scheidet er vor Annahme der Wahl aus dem Verein aus, so wird er durch die nächststrangige Ersatzperson aus dem betreffenden Wahlbezirk ersetzt.
- 12.2 Wenn ein Vertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus der Vertreterversammlung oder dem Verein ausscheidet, gilt Kapitel I. § 12.1 entsprechend. In diesem Fall stellt der Vorstand des Vereins fest, ob die Voraussetzungen für ein Nachrücken vorliegen. Der Betroffene kann gegen diese Feststellung die Entscheidung der Vertreterversammlung anrufen.

§ 13 Veröffentlichung des Wahlergebnisses

- 13.1 Der 1. Vorsitzende des Vereins veröffentlicht das Wahlergebnis durch Auslage in den Geschäftsräumen des Vereins. Innerhalb der 14-tägigen Auslagefrist, die mit dem Tag der Auslage beginnt, können die Mitglieder Einsicht nehmen. Das Wahlergebnis kann in der Fachpresse und auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht werden.
- 13.2 Die Gewählten werden in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl getrennt nach Wahlbezirken bekanntgegeben. Die Stimmenzahl wird angegeben. Ersatzpersonen sind zu nennen, wenn sie die Annahme der Wahl zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Wahlergebnisses bereits erklärt haben.

§ 14 Anfechtung der Wahl

- 14.1 Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlergebnis binnen 7 Tagen schriftlich gegenüber dem Wahlleiter anfechten, wenn gegen zwingende Vorschriften des Wahlverfahrens verstoßen wurde. Die Anfechtungsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Auslage. Die Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn der gerügte Verstoß Einfluss auf das Wahlergebnis hatte.
- 14.2 Der Wahlleiter sendet die Anfechtungserklärung mit einer Stellungnahme des Wahlausschusses an den 1. Vorsitzenden des Vereins, der in der nächsten Vertreterversammlung die Entscheidung über die Anfechtung herbeiführt. Die von der Anfechtung Betroffenen sind vor der Entscheidung zu hören.

§ 15 Zusammentritt der Vertreterversammlung, Wahlperiode, Nachwahl, Neuwahl

- 15.1 Die Vertreterversammlung wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahlperiode endet spätestens 51 Monate nach dem ersten Zusammentritt der Vertreterversammlung. Die Vertreterversammlung tritt spätestens am 90. Tag nach Auslage des Wahlergebnisses zusammen. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der Auslage des Wahlergebnisses.
- 15.2 Wird die Wahl in einem oder mehreren Wahlbezirken für ungültig erklärt und wird deshalb eine Nachwahl erforderlich, so ist diese nur in den betroffenen Wahlbezirken durchzuführen. Vertreter, deren Wahl angefochten ist, bleiben bis zur Ungültigkeitserklärung im Amt. Die Wahlperiode der aus solchen Wahlen hervorgehenden Vertreter endet mit der Wahlperiode der Vertreterversammlung.
- 15.3 Eine vorzeitige Neuwahl zur Vertreterversammlung findet statt, wenn die Zahl unter Berücksichtigung nachgerückter Ersatzvertreter auf die Hälfte der ursprünglich gewählten Anzahl von Vertretern sinkt.

§ 16 Kosten der Wahl

Die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl trägt der Verein.

II. Wahl des Vorstands des Vereins

§ 17 Wahlleiter, Wahlverfahren

- 17.1 Die Vertreterversammlung des Vereins bestimmt einen Wahlleiter und die Wahlhelfer.
- 17.2 Der Wahlleiter legt fest, ob die Stimmabgabe mit elektronischen Wahlgeräten durchgeführt wird. In diesem Fall muss der Wahlleiter die ordnungsgemäße Funktionsweise der elektronischen Wahlgeräte prüfen, damit die unter § 19 festgelegten Wahlgrundsätze entsprechend eingehalten werden.

§ 18 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Vertreterversammlung des Vereins.

§ 19 Wahlgrundsätze

- 19.1 Der 1. und 2. Vorsitzende, die drei weiteren Vorstandsmitglieder sowie die Ersatzmitglieder werden nacheinander aus der Mitte der Vertreterversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt.
- 19.2 Die Wahl ist geheim. Es gelten folgende Wahlgrundsätze:
- (a) Jeder Vertreter hat eine Stimme pro Wahlgang.
 - (b) Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
 - (c) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat (einfache Mehrheit).
 - (d) Bei Stimmgleichheit wird ein Stichentscheid durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme weniger, als Kandidaten im Stichentscheid stehen. Gewählt ist der Kandidat mit den meisten Stimmen.
- 19.3 Für die Wahl mit Stimmzetteln gilt ferner:
- (a) Für jeden Wahlgang gibt es einen eigenen Stimmzettel.
 - (b) Bei Zustimmung zu einem Kandidaten wird „JA“ oder der Name des Kandidaten auf dem Stimmzettel eingetragen.
 - (c) Leere Stimmzettel werden als Enthaltung gewertet.
 - (d) Stimmabgabe auf einem falschen Stimmzettel bzw. mit einem falschen Kandidatennamen ist ungültig.

III. Auswahl von Kandidaten für die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern bei der NOVENTI Health SE

Der Verein ist alleiniger stimmberechtigter Aktionär der NOVENTI Health SE. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung der NOVENTI Health SE bestellt, in der der Verein durch seinen Vorstand vertreten wird. Gemäß § 8 der Satzung des FSA e. V. entscheidet über die Kandidatenauswahl der dafür vom Vorstand des Vereins eingerichtete Ausschuss Aufsichtsratsauswahl.

§ 20 Ausschussmitglieder

- 20.1 Dem Ausschuss Aufsichtsratsauswahl gehören gemäß § 8.2 der Satzung des FSA e. V. der 1. und 2. Vorsitzende sowie ein (1) weiteres Mitglied des Vereinsvorstands und fünf (5) Mitglieder der Vertreterversammlung an, die sich wie folgt verteilen: ein (1) Mitglied für die Wahlbezirke 1, 2, 3; ein (1) Mitglied für die Wahlbezirke 4, 5 sowie jeweils ein (1) Mitglied aus den Wahlbezirken 6, 7 und 8. Vorsitzender des Ausschusses ist der 1. Vorsitzende des Vereins.
- 20.2 Der Vorstand entscheidet per Beschluss, wer neben dem 1. und 2. Vorsitzenden als weiteres Vorstandsmitglied dem Ausschuss angehören soll.
- 20.3 Die aus der Vertreterversammlung zu wählenden Ausschussmitglieder werden nach Wahlbezirk(en) getrennt in geheimer Wahl gewählt. Stimmberechtigt sind jeweils nur die Vertreter aus dem(n) entsprechenden Wahlbezirk(en). Die Wahl leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Der Wahlleiter legt das Wahlverfahren fest, Kapitel II, § 17.2 Satz 1 gilt entsprechend. Wird mit elektronischen Wahlgeräten gewählt, muss der Wahlleiter die ordnungsgemäße Funktionsweise der Wahlgeräte prüfen, damit die unter 20.4. festgelegten Wahlgrundsätze entsprechend eingehalten werden.
- 20.4 Für die Wahl der Ausschussmitglieder aus der Vertreterversammlung gelten folgende Wahlgrundsätze:
- (a) Jeder Vertreter aus dem/n betreffendem/n Wahlbezirk/en hat eine Stimme.
 - (b) Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
 - (c) Gewählt sind die Kandidaten nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl und zwar zunächst als Ausschussmitglied, dann als Ersatzperson(en).
 - (d) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Wahlleiter per Los.
- 20.5 Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, rückt die nächststrangige Ersatzperson aus dem/n betreffendem/n Wahlbezirk/en in den Ausschuss nach. Gibt es keine Ersatzperson, wird in der nächsten Vertreterversammlung ein Mitglied aus dem/n betreffendem/n Wahlbezirk/en gem. § 20.3 nachgewählt.

§ 21 Vorschlagsrecht, Bewerbungen

- 21.1 Für die von der Hauptversammlung zu bestellenden Aktionärsvertreter können die Mitglieder des Vereins sowie die Mitglieder des Aufsichtsrats der NOVENTI Health SE geeignete Kandidaten vorschlagen. Das gesetzlich vorgegebene Vorschlagsrecht für den Aufsichtsrat gemäß § 124 Abs. 3 AktG bleibt unberührt.
- 21.2 Außerdem kann sich jedes Mitglied des Vereins, das nicht bereits ein Mandat im Vorstand der NOVENTI Health SE wahrnimmt, für ein Mandat als Aktionärsvertreter bewerben.
- 21.3 Die vorgeschlagenen Kandidaten bzw. die Bewerber sollen dem „Anforderungsprofil für den Aufsichtsrat der NOVENTI Health SE“ gerecht werden, das dieser Wahlordnung als Anlage 1 beigefügt ist.
- 21.4 Die Kandidatenvorschläge sowie die Bewerbungen müssen dem Ausschuss Aufsichtsratsauswahl spätestens bis zum Ablauf des 20. Tages vor der Hauptversammlung der NOVENTI Health SE vorliegen, in der die Aufsichtsratsmitglieder bestellt werden.

§ 22 Kandidatenauswahl, Beschlussfassung

- 22.1 Der Ausschuss Aufsichtsratauswahl wählt per Beschluss aus den Kandidatenvorschlägen und Bewerbungen die Kandidaten aus, die zu Aufsichtsratsmitgliedern bestellt werden sollen. Dabei orientiert sich der Ausschuss Aufsichtsratauswahl am „Anforderungsprofil für den Aufsichtsrat der NOVENTI Health SE“.
- 22.2 Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn der 1. oder 2. Vorsitzende und mindestens vier (4) weitere Ausschussmitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Die Beschlussfähigkeit des Ausschusses ist auch gegeben, wenn nicht alle Ausschusssitze besetzt sind. Die Beschlüsse des Ausschusses Aufsichtsratauswahl werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Dabei gelten Stimmenthaltung und ungültige Stimmen nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden des Vereins den Ausschlag. Nimmt der 1. Vorsitzende nicht teil, so gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des 2. Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse des Wahlausschusses können auch in schriftlicher Form im Umlauf-Verfahren, mündlich, per Telefon, Telefax, E-Mail oder Online-Konferenz gefasst werden.
- 22.3 Ausschussmitglieder, die auf eigenen oder dritten Vorschlag für die Wahl in den Aufsichtsrat aufgestellt sind, sind bei Abstimmungen zu ihrer Person nicht stimmberechtigt.
- 22.4 Der Ausschuss teilt dem Vorstand des Vereins seine Kandidatenauswahl in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang zur Hauptversammlung der NOVENTI Health SE mit, in welcher die Aufsichtsratsmitglieder bestellt werden, und weist ihn zur Wahl der ausgewählten Kandidaten an.

§ 23 Losverfahren bei Neubesetzung des Aufsichtsrats

- 23.1 Sofern alle Aktionärsvertreter neu bestellt werden, sollen deren Amtszeiten versetzt sein.
- 23.2 Zu diesem Zweck bestimmt der 1. Vorsitzende des Vereins per Losverfahren bis zu fünf (5) Aktionärsvertreter, deren Amtszeit nur bis zum Ende der Hauptversammlung dauert, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- 23.3 Das Losverfahren wird unmittelbar nach der Beschlussfassung des Ausschusses Aufsichtsratauswahl gemäß § 22.1 durchgeführt.

IV. Inkrafttreten der Wahlordnung

Diese Wahlordnung tritt am 24.10.2019 in Kraft.

Anlage 1: Anforderungsprofil für den Aufsichtsrat der NOVENTI Health SE

Der Aufsichtsrat der NOVENTI Health SE ist so zu besetzen, dass eine qualifizierte Überwachung und Beratung des Vorstands der NOVENTI Health SE sichergestellt ist, wie sie das Gesetz und die Satzung der NOVENTI Health SE vorschreiben. Dazu muss jedes Aufsichtsratsmitglied bestimmte allgemeine Anforderungen erfüllen. Außerdem muss der Aufsichtsrat als Gesamtgremium über die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, die erforderlich sind, um seine Aufgaben wahrnehmen zu können.

1. Persönliche Anforderungen an Aufsichtsratsmitglieder

Aufsichtsratsmitglieder der NOVENTI Health SE sollen

- (a) ehrlich, fair und integer sein,
- (b) ein modernes Verständnis von Unternehmensethik, Gesamtverantwortung und konstruktiver Kommunikation haben,
- (c) bereit und fähig sein, sich inhaltlich mit den verschiedensten Themen zu befassen,
- (d) über ausreichend Zeit verfügen, um das Aufsichtsratsmandat mit der gebotenen Sorgfalt und Regelmäßigkeit ausüben zu können.

2. Anforderungen an die Zusammensetzung des Gesamtgremiums

- (a) Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats soll auf Diversität (Vielfalt) geachtet werden: Von unterschiedlichen, sich ergänzenden fachlichen Profilen, Berufs- und Lebenserfahrungen, einer ausgewogenen Altersmischung, verschiedenen Persönlichkeiten und einer angemessenen Vertretung aller Geschlechter kann die Aufsichtsratsarbeit profitieren.
- (b) Dem Aufsichtsrat sollen mindestens drei (3) unabhängige Mitglieder angehören. Unabhängig ist ein Aufsichtsratsmitglied dann, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, aus der sich ein Interessenskonflikt ergeben könnte.
- (c) Dem Aufsichtsrat dürfen keine Mitglieder angehören, die eine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern ausüben.
- (d) Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei (2) ehemalige Mitglieder des Vorstands von Beteiligungsunternehmen angehören.

3. Anforderungen an die Vertreter des Aktionärs

Der Aufsichtsrat muss in seiner Gesamtheit mit dem Gesundheitswesen vertraut sein und die Positionen des Alleinaktionärs FSA e. V. bei seiner Arbeit berücksichtigen. Darüber hinaus sollte von den von der Hauptversammlung zu bestellenden Aktionärsvertretern jeweils mindestens ein Mitglied folgende Anforderungen erfüllen:

- (a) Apotheker-Perspektive: idealerweise Inhaber von Vor-Ort-Apotheken, aber auch Apotheker in der pharmazeutischen Industrie
- (b) SoLei-Perspektive: idealerweise Kunde eines NOVENTI-Tochterunternehmens im SoLei-Bereich
- (c) Sachverstand in den Bereichen
 - Rechnungslegung oder Abschlussprüfung, interne Kontrollverfahren, Kapitalmarkt
 - Marketing, Vertrieb, Kundenbetreuung, Kommunikation
 - Personal, Organisation, Recht, Compliance
 - Politik, Verbandsarbeit
 - IT, Digitalisierung